

# Gemeindeverband Regio Feuerwehr Büren BRALOM



## Feuerwehrreglement

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. LEISTUNGSaufTRAG DER FEUERWEHR .....</b>	<b>3</b>
<b>II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT .....</b>	<b>3</b>
1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung .....	3
2. Übungsdienst und Einsatz .....	5
<b>III. BETRIEBSFEUERWEHREN .....</b>	<b>6</b>
<b>IV. FINANZIERUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>V. ZUSTÄNDIGKEITEN .....</b>	<b>7</b>
1. Abgeordnetenversammlung .....	7
2. Verbandsrat .....	7
3. Feuerwehrkommando .....	8
<b>VI. STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>9</b>
BESCHEINIGUNG .....	10
<b>ANHANG I: ORGANISATION .....</b>	<b>11</b>
<b>ANHANG II: ENTSCHÄDIGUNGEN .....</b>	<b>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>
<b>ANHANG III: GEBÜHRENORDNUNG .....</b>	<b>13</b>
<b>ANHANG IV: AUSTRÜSTUNG .....</b>	<b>14</b>
<b>ANHANG V: GRADSTRUKTUR .....</b>	<b>15</b>
<b>ANHANG VI: AUSBILDUNGSKONZEPT .....</b>	<b>16</b>
<b>ANHANG VII: STANDORTKONZEPT .....</b>	<b>17</b>
<b>ANHANG VIII: PFLICHTENHEFTE ..</b>	<b>18</b>
<b>ANHANG IX: WEITERE AUFGABEN .....</b>	<b>23</b>

**Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten  
sinngemäss auch für Frauen.**

## I. Leistungsauftrag der Feuerwehr

Leistungsauftrag

### Art. 1

#### Hauptaufgaben

- 1) Die Feuerwehren bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse.
- 2) Sie haben insbesondere Menschen und Tiere zu retten, Sach- und Umweltschäden zu begrenzen unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden, Schadenereignisse bei Katastrophen und in Notlagen zu bekämpfen und nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen
- 3) Sie arbeiten in geeigneter Weise mit den anderen örtlichen Einsatzdiensten zusammen

#### Zusätzliche Aufgaben

- 1) Die Feuerwehren leisten auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.
- 2) Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben sind die Feuerwehren nicht verpflichtet

#### Nachbarliche Hilfeleistung

Auf Verlangen unterstützen alle Feuerwehren benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können.

## II. Feuerwehrdienstpflicht

### 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

### Art. 2

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle in den Verbandsgemeinden wohnhaften Frauen und Männer (inkl. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung) zwischen dem vollendeten 21. und 52. Altersjahr

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

### Art. 3

- 1) Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- 2) Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 3) Ein vorzeitiger Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst ist grundsätzlich nur auf Ende Jahr möglich. Dieser ist schriftlich bis am 30.09 dem Feuerwehrkommando mitzuteilen
- 4) Verunmöglichte Dienstleistungen (Krankheit, Unfall, Wegzug usw.) unter Jahr sind unverzüglich schriftlich dem Feuerwehrkommando zu melden.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

### Art. 4

- 1) Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

- 2) Das Feuerwehrkommando bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- 3) Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

**Art. 5**

Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Aus- und Weiterbildung

**Art. 6**

- 1) Feuerwehrangehörige können zur Ausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- 2) Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
- 3) Kursbesuche geben kein Anrecht auf Beförderung, Grad und Funktion.
- 4) Angemeldete Kurse sind grundsätzlich zu besuchen. Nicht entschuldigtes Fernbleiben von Kursen kann rückverrechnet werden (Kurskosten Dritter). Notfallmässige Entschuldigungen haben innert 24 Stunden beim Feuerwehrkommando einzutreffen. Als notfallmässiger Entschuldigungsgrund gelten Artikel 11, Absatz 3, Buchstaben a - b.

Kader und Fachleute

**Art. 7**

- 1) Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 2) Sie bekleiden ihren Grad, solange dieser mit ihrer Funktion übereinstimmt

Persönliche Ausrüstung

**Art. 8**

- 1) Die persönliche Ausrüstung aller Feuerwehrangehörigen hat den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- 2) Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatztauglichem Zustand zu halten und die Pflegeanweisungen einzuhalten.
- 3) Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.
- 4) Ausrüstung, welche mutwillig oder durch grobfahrlässige Handhabung beschädigt wurde oder verloren geht, wird dem Feuerwehrangehörigen ganz oder anteilmässig gemäss Anhang IV in Rechnung gestellt.

Befreiung von der aktiven  
Feuerwehrdienstpflicht

**Art. 9**

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt,
- d) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.

## 2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsprogramm  
und -daten

### Art. 10

Das Übungsprogramm mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und dient als Aufgebot.

Obligatorium und Entschuldigung

### Art. 11

- 1) Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- 2) Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig resp. müssen bis spätestens 10 Tage nach der versäumten Übung mittels Entschuldigungsformular an die bezeichnete Stelle schriftlich eingereicht werden (massgebend sind Poststempel oder E-Maildatum des Empfängers). Später eintreffende Entschuldigungen werden nicht akzeptiert und gelten als unentschuldigt.
- 3) Als Entschuldigungsgründe gelten:
  - a) Krankheit und Unfall,
  - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
  - c) Schwangerschaft,
  - d) begründete Ortsabwesenheit (wie Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit),
  - e) andere wichtige Gründe (wie Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art).
- 4) Versäumte Übungen müssen grundsätzlich nachgeholt werden, wenn dies mit dem Übungsprogramm vereinbar ist.
- 5) Unentschuldigte Abwesenheit wird mit Busse von CHF 40.- bis zu dem vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz der Ersatzabgabe bestraft.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

### Art. 12

- 1) Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- 2) Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

### Art. 13

- 1) Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- 2) Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz der Sonderstützpunkte

### Art. 14

Kantonale Aufgaben werden entsprechend der kantonalen Gesetzgebung geregelt.

### III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

#### Art. 15

- 1) Die Betriebsfeuerwehren sind den im Verband geltenden Reglemente und dem Kommando der Regio Feuerwehr Büren unterstellt.
- 2) Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Weisungen.

### IV. Finanzierung

Grundsatz

#### Art. 16

- 1) Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 68 – 70 des OgR.
- 2) Die Pflichtersatzabgaben und Betriebsbeiträge der GVB sowie sonstige Einnahmen dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- 3) Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und Betriebsbeiträge der GVB gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen der Verbandsgemeinden ( Art. 69<sup>6</sup> des OgR).

Ersatzabgabe

#### Art. 17

- 1) Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen zwischen dem 22. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- 2) Die Ersatzabgabe beträgt minimal 4 % und maximal 8 % des Staatssteuerbetrages oder mindestens Fr. 50.- und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz wird durch den Verbandsrat aufgrund des Finanzbedarfs festgelegt.
- 3) Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
- 4) Ehepaare die keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- 5) Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die ausgewiesenen Dienstjahre als Reduktion anteilmässig angerechnet d.h. pro Dienstjahr beträgt die Reduktion  $\frac{1}{30}$ .
- 6) Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehropflicht entlassen oder befreit wird, bezahlen Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.
- 7) Der Pflichtersatz wird durch die Finanzverwaltung des Verbandes erhoben. Die Geschäftsstelle meldet der Finanzverwaltung diejenigen Personen, die aufgrund der aktiven Feuerwehrdienstleistung oder nach Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht keinen, sowie diejenigen Personen, die einen reduzierten Pflichtersatz zu bezahlen haben.
- 8) Der Verband sorgt für einen einheitlichen Vollzug.

Befreiung von der Ersatzabgabe

#### Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe können befreit werden:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9, Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

- b) Ehegatten, deren Ehepartner Feuerwehrdienst leistet.
- c) Auf Gesuch hin Angehörige von Betriebsfeuerwehren ortsansässiger Betriebe.

Gebühren

**Art. 19**

Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren (Anhang III) von:

- a) Personen und Institutionen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs in Anspruch nehmen. (Art. 14 FFG)
- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrtechnische Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

**Art. 20**

- 1) Verrechenbare Einsätze werden nach der Gebührenordnung Anhang III verrechnet.
- 2) Der Verband kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- 3) Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- 4) Verrechenbare Einsätze im öffentlichen Raum werden der jeweiligen Gemeinde in Rechnung gestellt. Diese wiederum hat die Möglichkeit sie weiter zu verrechnen.
- 5) Verrechenbare Einsätze in Feld, Wald und Wiese werden dem jeweiligen Besitzer in Rechnung gestellt. Dieser hat die Möglichkeit sie weiter zu verrechnen.
- 6) Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

**Art. 21**

Feuerwehrdienstleistungen werden gemäss Anhang III (Gebührenordnung) verrechnet.

## V. Zuständigkeiten

### 1. Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung Aufgaben und Befugnisse **Art. 22**

Die Abgeordnetenversammlung regelt ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 10 – 20 des OgR.

### 2. Verbandsrat

Zusammensetzung Aufgaben und Befugnisse **Art. 23**

Der Verbandsrat regelt seine Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 21 – 23 des OgR

### 3. Feuerwehrkommando

Zusammensetzung

#### Art. 24

Das Feuerwehrkommando setzt sich wie folgt zusammen:

	Funktion	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
a)	Kommandant	X	X	X	X
b)	Kommandant Stv	X	X	X	X
c)	Chef Ausbildung			X	X
d)	Chef Atemschutz			X	X
e)	Chef Einsatzplanung / Alar- mierung			X	X
f)	Chef Material			X	X
g)	Chef Fahrzeuge			X	X
h)	Chef Einsatzelemente		X		X
i)	Chef ADL		X		

Aufgaben und Befugnisse

#### Art. 25

Das Feuerwehrkommando

- a) ernennt höheres Kader (Offiziere),
- b) ernennt, versetzt, befördert und entlässt Unteroffiziere und Fachleute,
- c) teilt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige in den Pflichtersatz um,
- d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- e) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht,
- f) erledigt im Aufgabenbereich der Feuerwehr alle weiteren Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere die fristgerechte Einreichung des Voranschlagges,
- g) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- h) kann dem Feuerwehrsekretariat und der Finanzverwaltung des Verbandes Aufträge erteilen,
- i) versichert die Dienstpflichtigen und das administrative Personal gegen die Folgen von Krankheit und Unfall,
- j) versichert Fahrzeuge und Schäden gegenüber Dritten
- k) versichert die Feuerwehr gegen die Folgen von Entscheidungen im Einsatz

## VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

### Art. 26

- 1) Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF. 40.- bis CHF 5'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Verbandsrat zuständig.
- 2) Ausgesprochene Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. Sie werden durch die Finanzverwaltung des Gemeindeverbandes erhoben.
- 3) Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Anpassung des Feuerwehrreglements

### Art. 27

- 1) Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund und Kanton Anpassungen dieses Reglements nötig werden, kann der Verbandsrat die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen beschliessen.
- 2) Änderungen im Feuerwehrreglement müssen durch die Abordnetenversammlung beschlossen werden.

Anpassung der Anhänge zum Feuerwehrreglement

### Art. 28

- 1) Die nachfolgenden Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil des vorliegenden Feuerwehrreglements:
  - a. Anhang I Organisation
  - b. Anhang II Entschädigungen
  - c. Anhang III Gebührenordnung
  - d. Anhang IV Ausrüstung
  - e. Anhang V Gradstruktur
  - f. Anhang VI Ausbildungskonzept
  - g. Anhang VII Standortkonzept
  - h. Anhang VIII Pflichtenhefte
  - i. Anhang IX Weitere Aufgaben
- 2) Änderungen der Anhänge zum Feuerwehrreglement kann der Verbandsrat vornehmen.

Inkrafttreten

### Art. 29

- 1) Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2017 in Kraft und ersetzt jenes vom 01. Januar 2014.
- 2) Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie die heutigen Feuerwehrreglemente resp. Feuerwehrdienstverordnungen der Gemeinden Büren/Meienried, Rüti, Arch, Leuzigen und Oberwil auf.

Gemeindeverband Regio Feuerwehr Büren BRALOM  
Büren, Dezember 2016

Der Präsident:

Die Sekretärin:

## Bescheinigung

Die Beschlussfassung über die vorliegenden Änderungen des Feuerwehrreglements wurde inklusive Inkraftsetzung publiziert am 08.12.2016.

Bis zum 06.01.2017 sind keine Eingaben gegen den Reglementstext und die Inkraftsetzung eingegangen.

Büren, 08.01.2017

Der Verbandsrat



Urs Steinemann  
Verbandsratspräsident

---

Die Beschlussfassung über die Änderungen und Anpassungen der Anhänge 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9, inklusive Inkraftsetzung per 1.1.2018, wurde am 21.9.2017 publiziert.

Bis zum 21.10.2017 sind keine Eingaben gegen diese Änderungen eingegangen.

Büren, 10.11.2017

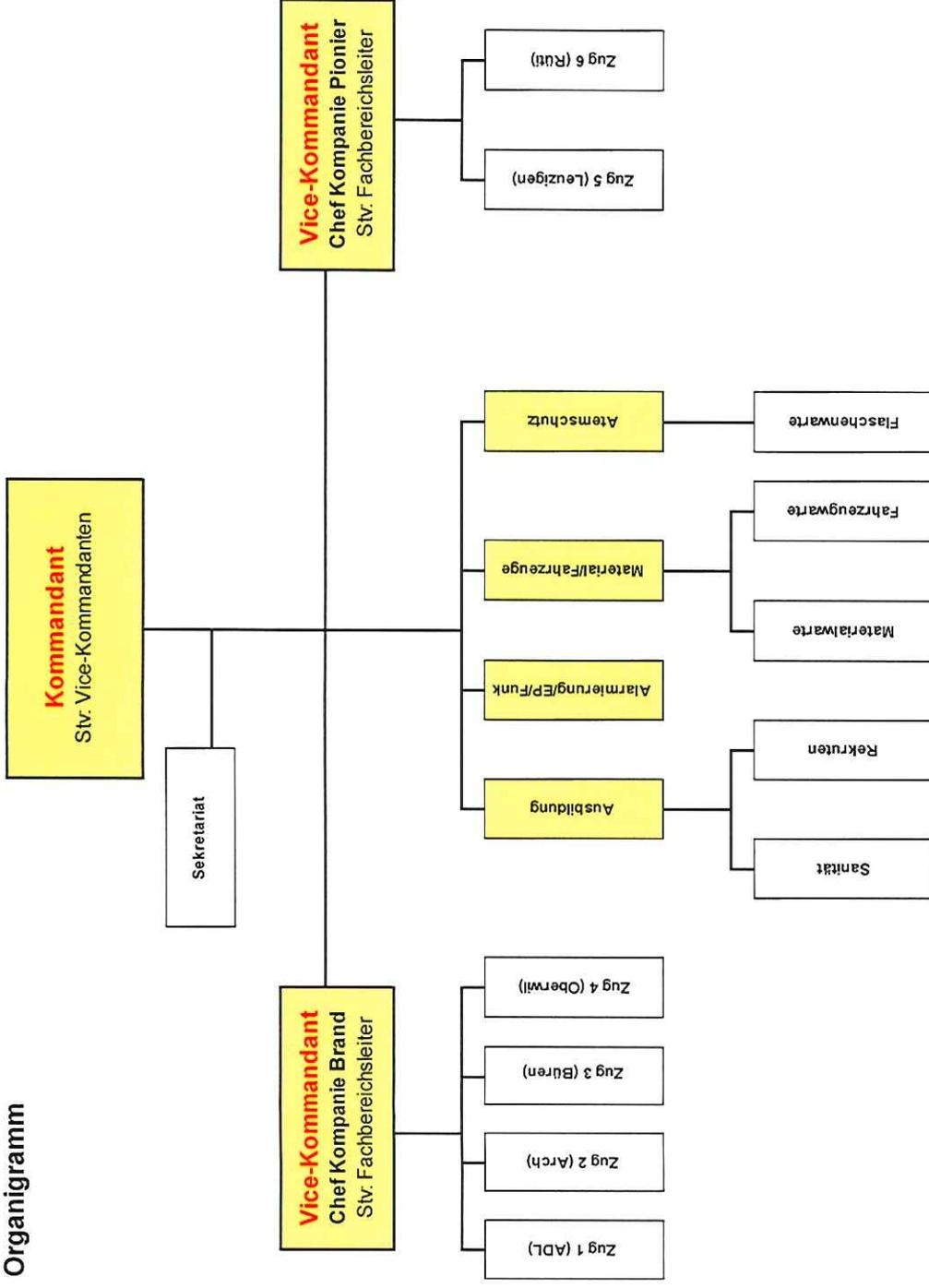
Der Verbandrat



Urs Steinemann  
Verbandsratspräsident

# Anhang I: Organisation

## Organigramm



Stufe 1  
Stufe 2

## **Anhang II: Entschädigungen**

Die Entschädigungen werden ab 1.1.2018 separat in der „Verordnung über die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr“ geführt.

## Anhang III: Gebührenordnung

Verrechnung gegenüber Dritten:

<b>Fahrzeuge:</b>	Autodrehleiter	CHF	400.00	/1. Einsatzstunde*
	Tanklöschfahrzeug	CHF	300.00	/1. Einsatzstunde*
	Schlauchlegefahrzeug	CHF	300.00	/1. Einsatzstunde*
	Weitere Einsatzfahrzeuge	CHF	170.00	/1. Einsatzstunde*
	Einsatzleiterfahrzeuge	CHF	80.00	/1. Einsatzstunde*

\* Jede weitere Betriebsstunde wird zu 50 % der 1. Einsatzstunde verrechnet.

<b>Material:</b>	Schmutzwasserpumpe	pro Tag	CHF 120.00
	Feuerlöscher	Nachfüllkosten	
	Ölwehrmaterial	Nach Verbrauch	
	Wärmebildkamera	CHF	100.00 /Einsatz
	Ölbinder	CHF	45.00 /pro Sack
	Entsorgungsgebühren	nach Aufwand (Rechnung Dritte)	
	Verbrauchsmaterial	nach Aufwand (Rechnung Dritte)	
<b>Verkehrsmaterial:</b>	Diverses Material	CHF	50.00 /Einsatz (pauschal)
<b>Weiteres Material/ Fahrzeuge:</b>	wird nach ART-Ansätzen verrechnet		
<b>Einsatzkräfte:</b>	Pro Person	CHF	60.00 /Std
<b>Einsatzkosten:</b>	Fehlalarme	1. Fehlalarm	CHF 200.00
		2. Fehlalarm	CHF 400.00
		Ab 3. Fehlalarm	effektive Einsatzkosten
<b>Bussen:</b>	Pro unentschuldigte Übung	CHF	40.00
<b>Pflichtersatz:</b>	Der Pflichtersatz wird im Rahmen des Finanzbedarfs jährlich festgelegt.		
	Ab 01.01.2015	7 %	des Staatssteuerbetrages
	Minimum/Maximum in %	4 %	resp. 8 %
	Minimum/Maximum in CHF	CHF 50.00	resp. CHF 450.00

Material/Fahrzeuge Dritter wird nach ART-Ansätzen entschädigt.

## Anhang IV: Ausrüstung

Ersatz persönliche Ausrüstung:

<b>Ausrüstung allgemein:</b>	Arbeitshose	CHF	120.00
	T-Shirt	CHF	70.00
	Jacke	CHF	180.00
	Arbeitsmütze	CHF	35.00
	Wintermütze	CHF	35.00
	Gurt	CHF	15.00
	Pager inkl. Programmierung	CHF	500.00
	Magazinpatch		nach Aufwand
<b>Brandschutz- bekleidung (BS) neues Modell:</b>	BS-Jacke	CHF	950.00
	BS-Hose	CHF	650.00
	BS-Handschuhe	CHF	150.00
	Gallet-Helm	CHF	400.00
	Brandschutzschuh	CHF	400.00
	Bandschlinge usw.	CHF	50.00

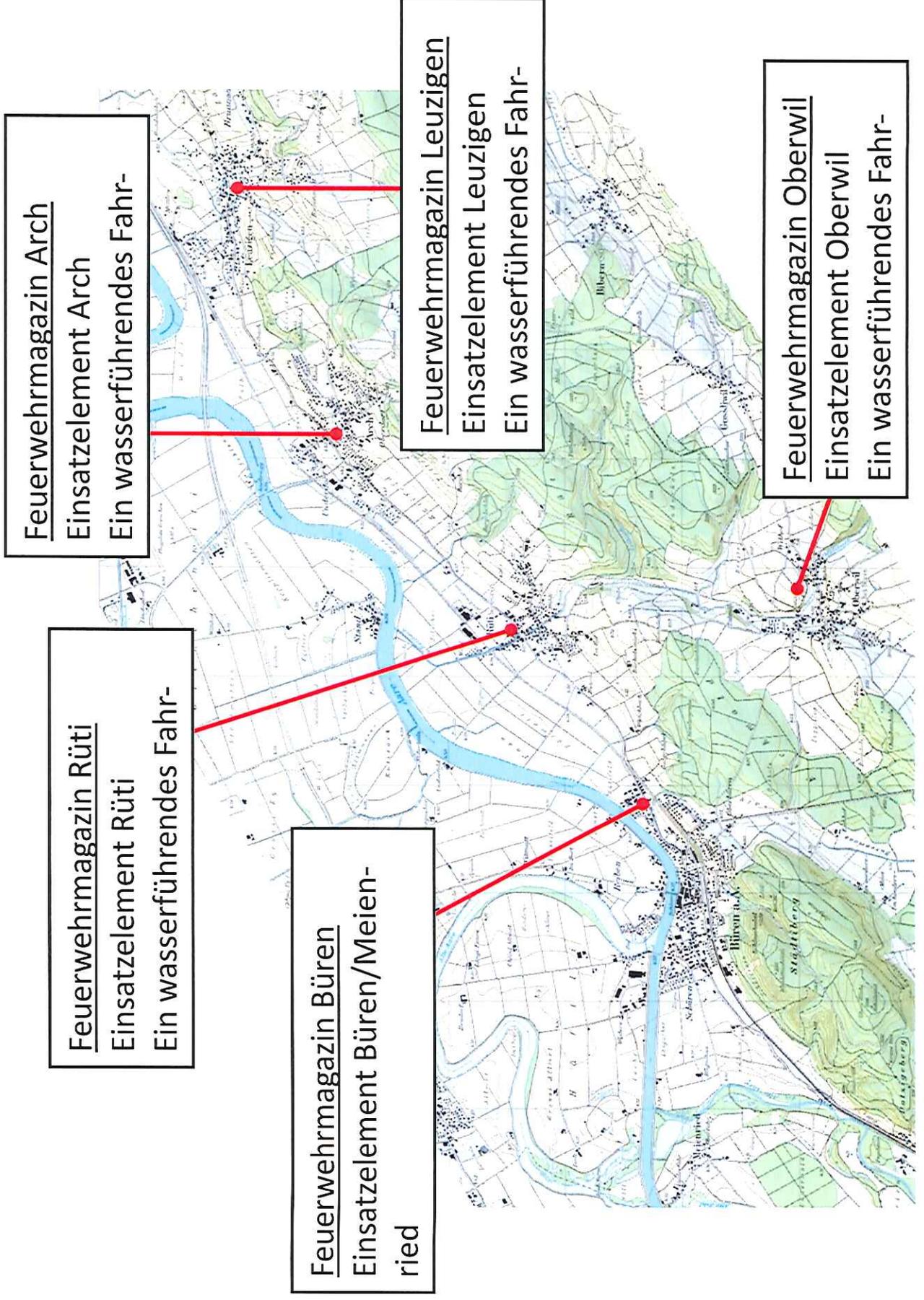
## Anhang V: Gradstruktur

<b>Gruppe / Funktion</b>	<b>Grad</b>
<b>Kommando</b>	
Kommandant	Major
Kommandant Stv	Hptm
<b>Fachbereiche</b>	
Chef Ausbildung	Oblt
Chef Atemschutz	Oblt
Chef Einsatzplanung / Alarmierung	Oblt
Chef Material	Oblt
Chef Fahrzeuge	Oblt
Kommando-Offizier	Oblt
<b>Kompanien</b>	
Chef Kompanie	Oblt
Chef Kompanie Stv	Lt
Zugführer	Lt
<b>Weitere Funktionen</b>	
Materialverwalter	Fw
Gruppenführer	Kpl/Wm

## Anhang VI: Ausbildungskonzept

<b>Gruppe / Funktion</b>	<b>Erforderliche Ausbildung</b>
<b>Kommando</b>	
Kommandant	Kdt-FK. / Efü 3
Kommandant Stv	Kdt-FK / Efü 2
<b>Fachbereiche</b>	
Chef Ausbildung	Efü 1P
Chef Atemschutz	Efü 1 plus AS-Kader
Chef Einsatzplanung / Alarmierung	Efü 1
Chef Material/Logistik	Efü 1
Chef Fahrzeuge	Efü 1
<b>Kompanien</b>	
Chef Kompanie	Efü 2
Chef Stv Kompanie	Efü 1
Chef ADL	Efü 1
<b>Kommando-Offizier</b>	
Kommando-Offizier	Efü 1P

## Anhang VII: Standortkonzept



## Anhang VIII: Pflichtenhefte

### Feuerwehrangehörige:

Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

- a) Bereitwilliges und verantwortungsbewusstes Mitwirken und Handeln im Rahmen der Feuerwehr
- b) Unverzügliches Antreten auf dem Schaden- oder Übungsplatz
- c) Mindestens 80 %-iger Übungsbesuch der Übungen
- d) Bereitschaft zur Weiterbildung in Kursen
- e) Bereitschaft zur Übernahme von Pikettdiensten
- f) Diszipliniertes und anständiges Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Unterstellten und Dritten
- g) Schonender Umgang mit feuerwehreigenem oder feuerwehrfremden Material und Eigentum
- h) Verzicht auf Alkohol und Drogen während des Dienstbetriebes
- i) Übernahme der ihrer Funktion entsprechenden Pflichten
- j) Bereitschaft Alarmierungsmittel zu tragen (Pager, Natel) und/oder am Telefonalarm angeschlossen zu sein

### Kommandant und Kommandant Stv:

- a) Sind Mitglieder des Kommandos
- b) Leisten Kdo-Pikett
- c) Leiten die Feuerwehr
- d) Können bei grösseren oder schwierigen Ereignissen die Einsatzleitung übernehmen
- e) Treffen die planerischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Feuerwehr ihren Auftrag erfüllen kann und stellen dem Verbandsrat die entsprechenden Anträge
- f) Vertreten die Feuerwehr nach aussen
- g) Planen und überwachen die Übungstätigkeit sowie die Aus- und Weiterbildung
- h) Stellen die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher
- i) Stellen dem Verbandsrat Antrag für die Beschaffung von Material und Geräten
- j) Tragen die Budgetverantwortung
- k) Entscheiden, basierend auf Grundsätzen des Kommandos, über die Verwendung von Geräten zu öffentlichen und privaten Zwecken
- l) Sind befugt, gegen Feuerwehrangehörige Verweise auszusprechen oder sie vom Übungs- oder Einsatzort wegzuweisen, wenn diese in grober Weise gegen Vorschriften verstossen oder sich sonst undiszipliniert verhalten
- m) Pflegen die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen den Partnerorganisationen (Polizei, Rettungsdienste, technische Werke, Zivilschutz) der Feuerwehr
- n) Leiten die entsprechenden Sitzungen (Stufe 1 und 2) des Kommandos
- o) Sind für die Feuerwehr unterschriftsberechtigt
- p) Überwachen die Einhaltung von Vorschriften und Reglementen
- q) Erstellen das jährliche Budget und die Investitionsplanung
- r) Bestimmen wer Kdo-Pikett leistet

## **Kommando Of:**

### Anforderungen:

- a) Hat die nötigen grundlegenden Kaderkurse besucht
- b) Mehrjährige Feuerwehr-Kadererfahrung
- c) Hat die nötige Sach-, Fach-, Sozial- und Kommunikations-Kompetenz
- d) Übernimmt regelmässig gemäss Terminplan Pikettdienst
- e) Ist bereit im Ernstfalleinsatz Verantwortung zu übernehmen

### Aufgaben:

- a) Übernimmt im Ernstfalleinsatz die Einsatzleitung oder unterstützt den Einsatzleiter bei der Führung im Ereignisfall
- b) Überwacht während und / oder nach dem Ereignis die administrativen Aufgaben (Einsatzjournal, weitere Tabellen, Appell-Listen)
- c) Erstellt die entsprechenden Einsatzberichte und ist verantwortlich für den Versand innert drei Tagen an das Kommando
- d) Ist im Ereignisfall die Ansprechperson für alle Belange rund um das Ereignis (andere Blaulichtorganisationen, Behörden, Betroffene usw.)

### Leistung / Einsatz:

- a) Leistet von Freitag, ab 19:00 Uhr für sieben Tage Pikett
- b) Ist zu den folgenden Zeiten im Regio-Gebiet oder den angrenzenden Gemeinden anwesend:
  - von Freitag, 19:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr
  - an Feiertagen
  - von Montag bis Freitag während der Nacht von 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr
- c) Ist bei Abwesenheit während der Pikettwoche für die nahtlose Stellvertretung verantwortlich
- d) Übergibt das Einsatzleiter-Fahrzeug und dessen Gerätschaften sauber und einsatzbereit dem Nachfolger

### Ausbildung / Weiterbildung:

- a) Ist bereit, sich regelmässig nach den Richtlinien der GVB und der Regio Feuerwehr Büren weiterzubilden
- b) Ist bereit sich auch an nicht feuerwehrspezifischen Kursen weiterzubilden

### Einsatzleiterfahrzeug:

- a) Das Einsatzleiterfahrzeug ist in einem Magazin der Regio Feuerwehr Büren stationiert, oder an einem, durch die Kdo Stufe 1 bewilligten Standort ausserhalb.
- b) Ist dafür verantwortlich, dass sich das Einsatzleiterfahrzeug stets in einsatzbereitem Zustand befindet inkl. der eingebauten Gerätschaften
- c) Meldet Defekte oder Unstimmigkeiten umgehend den anderen Kommando-Ofs und dem Chef Fahrzeuge

### Grundsätze:

- a) Jeder Einsatz wird vom diensthabenden oder einem anderen Kommando-Of geleitet.
- b) Die Kommunikation gegenüber Dritten (Presse) wird von der Kdo Stufe 1 geführt.
- c) Wenn möglich ist die Position des Offiziers Front oder Abschnitt von einem Kommando-Of zu besetzen
- d) Die Anordnung zum vorsorglichen Aufbieten der Rettungsdienste darf nur durch den einsatzleitenden Kommando-Of erfolgen. Ebenso das Aufbieten einer Nachbarfeuerwehr.
- e) Ist in jeglicher Hinsicht der Kdo Stufe 1 unterstellt.

**Chef Ausbildung:**

- a) Besucht Fachdienstkurse (Ausbildung)
- b) Macht Budgeteingaben in seinem Gebiet, stellt Anträge zur Materialbeschaffung (Ausbildung)
- c) Nimmt an den entsprechenden Sitzungen (Stufe 2) des Kommandos teil
- d) Erstellt das jährliche Übungsprogramm
- e) Koordiniert zusammen mit dem Chef Atemschutz die Atemschutzübungen
- f) Überwacht die Übungstätigkeit
- g) Betreut die Neueingeteilten (Rekruten)
- h) Betreut die Sanität

**Chef Stv Ausbildung:**

- a) Unterstützen den Chef Ausbildung in den Punkten c – h
- b) Besucht Fachdienstkurse (Ausbildung)

**Chef Atemschutz:**

- a) Besucht Fachdienstkurse (AS)
- b) Macht Budgeteingaben in seinem Gebiet, stellt Anträge zur Materialbeschaffung (Atemschutz)
- c) Nimmt an den entsprechenden Sitzungen (Stufe 2) des Kommandos teil
- d) Koordiniert zusammen mit dem Chef Ausbildung die Atemschutzübungen
- e) Überwacht die Atemschutzstätigkeit
- f) Ist Atemschutzverantwortlicher der Feuerwehr
- g) Überwacht die ärztliche Tauglichkeitsprüfung
- h) Betreut die Flaschenwarte

**Chef Alarmierung / Einsatzplanung:**

- a) Besucht Fachdienstkurse
- b) Macht Budgeteingaben in seinem Gebiet, stellt Anträge zur Alarmmittelbeschaffung
- c) Nimmt an den entsprechenden Sitzungen (Stufe 2) des Kommandos teil
- d) Organisiert die Alarmierung der Feuerwehr nach den geltenden Vorschriften
- e) Verantwortlich für Alarmierung der Feuerwehr
- f) Hält Kontakt zur Alarmierungsstelle (Kapo)
- g) Überwacht Probealarme
- h) Ist Mutationsführer
- i) Betreut die Dokumentation (Fotografie)

**Einsatzplanung (ESP):**

- a) Beantragt dem Kdo Rahmenbedingungen der ESP
- b) Überprüft zusammen mit dem Kommando jährlich die vorhandenen Dossiers und beantragt Neuaufnahmen
- c) Ist SIBOX-Verantwortlicher

**Chef Material:**

- a) Ausbildung zum Mat Wart und besondere Kenntnisse des Fw-Materials
- b) Besucht Fachdienstkurse
- c) Macht Budgeteingaben in seinem Gebiet, stellt Anträge zur Materialbeschaffung
- d) Nimmt an den entsprechenden Sitzungen (Stufe 2) des Kommandos teil
- e) Führt Materialkontrolldaten / Koordiniert die Materialbeschaffungen
- f) Ist für die Bestellungen verantwortlich
- g) Führt die Kompanie Logistik

### **Chef Fahrzeuge:**

- a) Ausbildung C oder C1 118 und besondere Kenntnisse von Feuerwehr-Fahrzeugen
- b) Besucht Fachdienstkurse
- c) Macht Budgeteingaben in seinem Gebiet.
- d) Nimmt an den entsprechenden Sitzungen ( Stufe 2) des Kommando 5 teil
- e) Überwacht die Serviceintervalle
- f) Führt die Fahrzeugverantwortlichen
- g) Führt die Fahrzeugkontrolldaten

### **Chef Kompanie:**

- a) Besucht Fachdienstkurse
- b) Stellt Anträge zur Materialbeschaffung
- c) Nimmt an den entsprechenden Sitzungen (Stufe 2) des Kommandos teil
- d) Setzt Entscheide des Kommandos um

### **Stv Chef Kompanie:**

- a) Unterstützt den Chef Kompanie in allen seinen Funktionen und vertritt diesen bei dessen Abwesenheit

### **Chef ADL:**

Anforderungen:

- a) Hat die Grundausbildung ADL absolviert und weitere spezifische Ausbildung für Grossrettungsfahrzeuge besucht
- b) Hat die nötige Sach-, Fach-, Sozial- und Kommunikations-Kompetenz
- c) Ist bereit im Ernstfalleinsatz Verantwortung zu übernehmen

Aufgaben:

- a) Im Ereignisfall ist er dem Einsatzleiter unterstellt und steht ihm in beratender Funktion zur Verfügung
- b) Führt die Ausbildung und den Übungsdienst

Ausbildung / Weiterbildung:

- a) Der Chef ADL ist bereit, sich regelmässig nach den Richtlinien der GVB und der Regio Feuerwehr Büren weiterzubilden
- b) Ist bereit sich auch an nicht feuerwehrspezifischen Kursen weiterzubilden

ADL:

- a) Der Chef ADL ist dafür verantwortlich, dass sich die ADL stets in einsatzbereitem Zustand befindet inkl. der eingebauten Gerätschaften
- b) Meldet Defekte oder Unstimmigkeiten umgehend der Kdo Stufe 1 und dem Chef Fahrzeuge
- c) Der Chef ADL ist verantwortlich, dass die einschlägigen Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden

### **Fahrzeugverantwortlicher:**

- a) Periodische Kontrollen der Fahrzeuge und Geräte
- b) Anordnung und Überwachung der Reinigung der Fahrzeuge und Geräte
- c) Führt Kontrollen gemäss Anordnungen Chef Fahrzeug aus
- d) Die Ansprechperson ist der Chef Fahrzeug und der entsprechende Chef Kompanie

**Sicherheitsverantwortlicher:**

- a) Überwacht die Ausbildung im Bereich Sicherheit
- b) Führt die nötigen Aufzeichnungen und Dokumentationen (personell und materiell)
- c) Berät das Kommando im Bereich Sicherheit

**Fahrerausbildner:**

- a) Bildet die Fahrer aus und weiter
- b) Meldet und berät das Kommando über die Fahrfähigkeiten
- c) Dokumentiert nach Vorgaben die Aus- und Weiterbildung der Fahrer

**Chef Sanität:**

- a) Ist dem Chef Ausbildung unterstellt
- b) Bildet sich fachlich aus und weiter
- c) Unterstützt im Ernstfall die Einsatzleitung fachlich wie organisatorisch

## **Anhang IX: Weitere Aufgaben**

### **Weitere Betriebs- und Gebäudealarmanlagen (Fire-Link, Personenüberwachung)**

- a) Werden mit einem individuellen Dienstbarkeitsvertrag geregelt